Fristenübersicht für alte Heizungsanlagen

Frist bis maximal 01.11.2004 nach 1.BImSchV

Überprüfung aller Kleinfeuerungsanlagen unabhängig vom Baujahr:
Werden die Grenzwerte nach 1.BImSchV (evtl. nach Sanierung) eingehalten?
Die Grenzwerte für Abgasverluste bei Öl- und Gasfeuerstätten werden beschränkt auf:
11% bei über 4 bis 25 kW
10 % bei über 25 bis 50 kW
9% bei über 50 kW

Ja → Anlage bleibt in Betrieb

Nein → Außerbetriebnahme bzw. Austausch der Anlage

Frist bis 31.12.2006 nach EnEV

- Wurde die Heizungsanlage nach dem 01.10.1978 eingebaut?
- Werden andere als flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt?
- Hat das Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohneinheiten, wovon eine der Eigentümer bewohnt und bleibt der Eigentümer bis 31.12.2008?
- Ist es ein Niedertemperatur- bzw. Brennwertkessel?
- Ist die Nennwärmeleistung $\leq$ 4 kW?
- Ist die Nennwärmeleistung > 400 kW?

Bei mindestens einmal Ja → Anlage bleibt in Betrieb

Nein → Überprüfung aller über 28 Jahre alten Öl- und Gasfeuerstätten (bei Ein- und Zweifamilienhäusern nur nach Eigentümerwechsel) Werden die Grenzwerte nach 1.BImSchV (evtl. nach Sanierung) weiter eingehalten?

Ja → Anlage bleibt in Betrieb

Nein → Wurde der Brenner nach dem 01.11.1996 erneuert?

Ja, Anlage bleibt in Betrieb

Nein, Außerbetriebn. bzw. Austausch der Anl.

Frist bis 31.12.2008 nach EnEV

Außerbetriebnahme bzw. Austausch dieser dann mindestens 30 Jahre alten Anlage **-> Ausnahme:**

In Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohneinheiten max. 2 Jahre Fristverlängerung im Falle eines Eigentümerwechsels